

Berlin, 3. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts vom 26. Mai 2026

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen
Schutz der Umwelt

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1	Einleitung	2
2	Änderungsvorschläge.....	4
2.1	Zu Artikel 1: Änderung des Strafgesetzbuches	4
2.2	Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	7
2.3	Zu Artikel 5: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	9

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat am 26. Mai 2026 dem Bundestag den „[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts](#) – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen“ (Drucksache 21/633) vorgelegt. Mit der [Richtlinie \(EU\) 2024/1203](#) sollen EU-weit einheitliche Mindestvorschriften für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt festgelegt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert Änderungen in zahlreichen Gesetzen (u. a. StGB, OWiG, BNatSchG, ChemG). Hervorzuheben ist die Einführung eines Straftatbestandes für das rechtswidrige Inverkehrbringen umweltschädlicher Produkte (§ 325 StGB n. F.), der eine Art strafrechtliche „Produkthaftung“ begründet. Neu ist auch der Tatbestand der „unerlaubten Ausführung von Vorhaben“ (§ 327a StGB), welcher die Ausführung umweltgefährdender, UVP-pflichtiger Vorhaben ohne Genehmigung erfasst. Erstmals wird zudem das „Ökosystem“ als weiteres schützenswertes Umweltmedium neben Boden, Wasser, Luft, Tieren, Pflanzen und der menschlichen Gesundheit definiert und in die Strafvorschriften integriert (§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB). Auch bestimmte Energieformen – wie Lärm, Erschütterungen oder nicht ionisierende Strahlung – sollen unter bestimmten Voraussetzungen als umweltschädliche Immissionen strafbewehrt sein. Die Richtlinie gebietet schließlich die Einführung eines Qualifikationstatbestands für Fälle, in denen durch die Verwirklichung der Tatbestände katastrophale Folgen hervorgerufen werden (§ 330 Absatz 2 StGB). Zudem ist eine signifikante Anhebung der Verbandsgeldbußen im OWiG vorgesehen.

Der Bundesrat hat in seiner [Stellungnahme](#) vom 12. Juni 2026 festgestellt, dass der vorliegende Gesetzentwurf in einzelnen Regelungsbereichen über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Insbesondere sieht die Richtlinie eine Strafbarkeit grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten vor, während der Entwurf teilweise weitergehende Haftungsmaßstäbe vorsieht. Diesen Punkt hatte der BDEW auch bereits zum Referentenentwurf kritisiert, ebenso wie weitere Übererfüllung von EU-Vorgaben. Zudem enthält der Entwurf verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, deren fehlende Konkretisierung zu Rechtsunsicherheiten in der praktischen Anwendung führen kann.

Damit setzt sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung über den [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“ hinweg. Auch der vorliegende Gesetzentwurf muss sich an den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages messen lassen und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Der Koalitionsvertrag ist hier sehr klar:

- *„Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus“ (Rz 2014)*
- *„Unnötige Belastungen durch die europäische Ebene verhindern wir“ (Rz. 2002)*

Der BDEW wird in dieser Stellungnahme und auch bei allen weiteren Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen ein besonderes Augenmerk auf die Bürokratie und die 1:1 Umsetzung europäischer Vorgaben legen. Die Unternehmen der Energiewirtschaft werden seit Jahren mit immer weiteren Pflichten belegt, deren Erfüllung nicht dem Erfolg der Unternehmung zugutekommt, sondern allein behördlichen Monitoring- und Kontrollwünschen entspricht.

Der **BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.** fordert, dass die unionsweit geltenden, einheitlichen Mindeststandards für Umweltstraftatbestände schlank und **praxisgerecht umgesetzt werden** und durch eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie Rechtssicherheit alle betroffenen Wirtschaftsakteure geschaffen wird. Es ist zu beachten, dass die einschlägigen Normen immer Eingang in interne Compliance-Vorgaben und das Umweltmanagement der Unternehmen im Hinblick auf die Vermeidung von (abstrakten) Strafbarkeitsrisiken für die jeweils verantwortlich handelnden Mitarbeiter finden. Hierdurch ergeben sich insbesondere dann, wenn die Regelungen unklar formuliert werden, mitunter erhebliche bürokratische Aufwände in den Unternehmen.

Der BDEW nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

2 Änderungsvorschläge

ACHTUNG
KEINE 1:1 UMSETZUNG

2.1 Zu Artikel 1: Änderung des Strafgesetzbuches

› Keine überschießende Umsetzung der Richtlinie: Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit für neue Straftatbestände

Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, dass die in den Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie aufgeführten Umweltstraftaten nur dann unter Strafe zu stellen sind, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden. Damit legt die Richtlinie eine unionsweite Mindestanforderung fest, wonach einfache Fahrlässigkeit nicht zur Strafbarkeit führen darf. Die bestehenden Vorschriften des Umweltstrafrechts (§§ 324 ff. StGB) sehen demgegenüber überwiegend eine Strafbarkeit bereits bei einfach fahrlässigem Handeln vor. Diese Systematik soll durch den Gesetzentwurf bewusst nicht geändert werden. So erfasst § 324 Abs. 3 StGB-E weiterhin auch Fälle leichter Fahrlässigkeit. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den §§ 325 und 326 StGB-E.

Dadurch, dass die neu umzusetzenden Tatbestände in die bestehende Systematik eingegliedert werden, geht die Umsetzung der neuen Tatbestände über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. So sind schon geringfügig fahrlässige Verstöße strafbar, die nach der Richtlinie gerade nicht erfasst werden sollen.

Der BDEW teilt diesbezüglich die Einschätzung des Bundesrates, dass eine Konzentration strafrechtlicher Sanktionen auf schwerwiegende, vorsätzliche oder grob pflichtwidrige Verstöße sowohl dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch den unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt.

Zur Wahrung der Richtlinienkonformität und der Systematik und vor dem Hintergrund einer nicht überschießenden Umsetzung des EU-Rechts unter Erhalt des bestehenden Rechtssystems sollte die Strafbarkeit daher in Fällen, in denen neue Umweltstraftatbestände im Zuge der Umsetzung der Richtlinie eingeführt werden, ausdrücklich auf grobe Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) beschränkt werden.

Der BDEW fordert eine Beschränkung der Straftatbestände auf grobe Fahrlässigkeit für alle neuen Straftatbestände, insbesondere aber für die unbefugte Wasserentnahme (§ 324), die Freisetzung von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie oder nichtionisierende Strahlen in den Boden (§ 324a) sowie die in § 330d nicht ausreichend konkretisierte Schädigung von Ökosystemen (§ 326).

› **§ 324 StGB-E: Gewässerverunreinigungen und unbefugte Wasserentnahmen**

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist der Bundesrat auf die Besonderheit von Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG hin, dass diese regelmäßig befristet erteilt werden und daher in wiederkehrenden Abständen neu beantragt werden müssen. In der Praxis kommt es bei solchen Folgeanträgen jedoch nicht selten zu längeren Bearbeitungszeiten.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der BDEW die Forderung des Bundesrates, gesetzlich klarzustellen, dass bei der erneuten Beantragung einer abgelaufenen Erlaubnis oder Bewilligung zur Wasserentnahme bereits die Antragstellung ausreicht, um eine Strafbarkeit auszuschließen, soweit sich die beantragte Entnahmemenge gegenüber der bisherigen Genehmigung nicht erhöht.

Auch wenn die Bundesregierung in Ihrer [Gegenäußerung zu den Vorschlägen](#) des Bundesrates feststellt, dass im Umweltstrafrecht der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät gelte und deshalb die Folgen von längeren Bearbeitungszeiten bei der Erneuerung von Genehmigungen nach dem einschlägigen Verwaltungsrecht zu beurteilen seien, sollte aufgrund der offensichtlich hohen praktischen Relevanz des Sachverhaltes eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

› **§ 327a StGB-E: Genehmigungsbedürftige Vorhaben und UVP-Pflicht**

Der neu eingeführte § 327a StGB-E stellt die „Ausführung“ eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens unter Strafe, wenn für dieses nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer Vorprüfung besteht und das Vorhaben ohne Genehmigung ausgeführt wird. Die Formulierung des Tatbestands birgt das Risiko, dass die Regelung in der Praxis missverstanden wird. Das sollte durch eindeutige Regelungen unbedingt vermieden werden, weil sich andernfalls – bereits aus Compliance-Gründen – erhebliche Mehraufwände in betroffenen Unternehmen ergeben, um Rechtsunsicherheiten abzufedern.

Unmaßgeblichkeit einer fehlenden UVP oder UVP-Vorprüfung klarstellen

Der derzeitige Wortlaut könnte so interpretiert werden, dass bereits eine fehlerhafte oder unterlassene Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung, auch bei ansonsten erteilter Genehmigung, eine Strafbarkeit begründet. Eine solche Auslegung würde die grundlegende Systematik des Umweltstrafrechts in Frage stellen und die **Verwaltungsakzessorietät** durchbrechen, nach der strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann besteht, wenn die zugrunde liegende verwaltungsrechtliche Pflicht verletzt wird.

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. I. der Richtlinie ist jedoch ausschließlich die Ausführung eines Projekts ohne erforderliche Genehmigung, Zustimmung oder Zulassung strafbar. Die Richtlinie stellt somit auf das Fehlen der materiellen Genehmigung ab, nicht auf etwaige Verfahrensfehler bei deren Erteilung. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie sieht dementsprechend vor, dass eine Handlung nur dann eine Umweltstraftat darstellt, wenn sie gegen europäisches Umweltrecht verstößt, also materiell rechtswidrig ist.

UVP und Vorprüfung sind Elemente des Genehmigungsverfahrens, keine eigenständigen Genehmigungstatbestände. Verfahrensfehler der Genehmigungsbehörde können daher nicht Grundlage einer Strafbarkeit des Vorhabenträgers sein. Zwar ergibt sich aus der Begründung des Referentenentwurfes, dass auch der Entwurfsverfasser wohl diese Auslegung teilt. Dort heißt es ausdrücklich, strafbar sei nur „*wer nicht über eine nach den jeweiligen Fachgesetzen erforderliche Genehmigung verfügt*“, womit klargestellt werden soll, dass die Bezugnahme auf UVP-pflichtige und vorprüfungspflichtige Vorhaben allein der Konkretisierung des sachlichen Anwendungsbereichs dient.

Rechtsunsicherheiten über Genehmigungsbedürftigkeit dürfen keine Strafbarkeit auslösen

Daneben wirft die Regelung aber auch die Frage danach auf, wann eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Diese Frage wird insbesondere dann relevant, wenn rechtlich nicht offensichtlich und eindeutig geklärt werden kann, ob eine Anlage überhaupt genehmigungsbedürftig ist oder welche Art einer Genehmigung erforderlich ist. Auch für diese Fälle muss die Regelung eine Klärung enthalten. In Erwägungsgrund 9 der Richtlinie heißt es hierzu, dass eine Genehmigung die strafrechtliche Verantwortlichkeit zwar nicht ausschließen sollte, wenn die Genehmigung *offensichtlich* gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen verstößt. Dies kann aber nur heißen, dass die Richtlinie eine *nicht offensichtlich* rechtswidrige Genehmigung als Strafausschließungsgrund anerkennt. Daraus würde sich dann auch ergeben, dass in Fällen, in denen die Erforderlichkeit einer Genehmigung nicht offensichtlich und eindeutig erforderlich ist, deren (im Ergebnis möglicherweise rechtswidriges) Fehlen ebenfalls nicht das Risiko einer Strafbarkeit nach sich ziehen darf. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Genehmigung aufgrund gesetzlicher Regelungen nach Ablauf einer bestimmten Frist als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion). Dieses Verständnis sollte sich eindeutig auch aus den Regelungen im StGB ergeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten, entsprechende Klarstellungen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Es ist festzuhalten, dass nur die Ausführung eines Projekts ohne offensichtlich und eindeutig erforderliche Genehmigung tatbestandmäßig ist und die Bezugnahme auf UVP-pflichtige und vorprüfungspflichtige Vorhaben lediglich der Konkretisierung des erfassten Vorhabenkataloges dienen. Hier darf nicht die Gefahr bestehen, dass Rechtsunsicherheiten über die Genehmigungsbedürftigkeit eine Strafbarkeit auslösen.

› **§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E: Begriff des „Ökosystems“**

Die in § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E vorgesehene Definition des Begriffs „Ökosystem“ („*ein komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit wenigstens mittlerer Größe bilden, und das Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfasst*“) ist aus Sicht des BDEW zu unbestimmt, um eine Strafbarkeit zu begründen.

Die Begriffe „komplex“ und „dynamisch“ sind wissenschaftlich dehnbar und rechtlich nicht hinreichend konturiert. Für Betreiber von Anlagen, etwa Windenergie- oder Wasserkraftanlagen, aber auch von thermischen Kraftwerken, ist damit nicht vorhersehbar, ob und in welchem Umfang ihr regulärer Betrieb ein Ökosystem im Sinne dieser Definition beeinträchtigen könnte.

Nach Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie bezeichnet „Ökosystem“ ein dynamisches System von Organismen, und unbelebten Komponenten, die als funktionelle Einheit dienen. Diese Definition ist bewusst allgemein gehalten. In Verbindung mit Erwägungsgrund 17 ergibt sich jedoch, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung eine verhältnismäßige und vorhersehbare Ausgestaltung sicherstellen müssen.

Der BDEW fordert, die Definition in § 330d Abs.1 Nr. 2 StGB-E auf klar abgegrenzte ökologische Schutzgüter zu beziehen und dies in der Begründung ausdrücklich festzuhalten. Dies wahrt die unionsrechtlich geforderte Bestimmtheit des Strafrechts, schafft Rechtssicherheit und erleichtert die praktische Anwendung erheblich.

ACHTUNG
KEINE 1:1 UMSETZUNG

2.2 Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Entwurf sieht vor, dass der Höchstbetrag im Falle einer vorsätzlichen Straftat der Leitungsperson von zehn auf 40 Millionen Euro (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E) und im Falle einer fahrlässigen Straftat einer Leitungsperson von fünf auf 20 Millionen Euro (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG-E) angehoben werden soll.

Diese Änderung dient der Gesetzesbegründung zufolge der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie, geht aber – wie auch in der Gesetzesbegründung dargelegt – weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

Der neue Höchstbetrag in § 30 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E soll nämlich nicht nur im Falle von vorsätzlichen Umweltstraftaten gelten, sondern auch bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten, für die die juristische Person gemäß § 30 Absatz 1 OWiG verantwortlich gemacht werden

kann. Mit diesem Ansatz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es auch in anderen Bereichen des Strafrechts bereits entsprechende EU-Vorgaben gäbe oder in naher Zukunft mit solchen EU-Vorgaben zu rechnen sei.

Die drastische Erhöhung der Höchstbeträge kann gravierende finanzielle Folgen für Unternehmen haben und einen Beitrag dazu leisten, Deutschland als Wirtschaftsstandort und für Investoren unattraktiv zu machen. So hat der BGH mit Urteil vom 6. März 2024 (1 StR 308/23) entschieden, dass wegen jeder rechtlich selbstständigen Anknüpfungstat eine gesonderte Geldbuße nach § 30 Abs. 1 OWiG zu verhängen sei. Z. B. in Fällen von Steuerhinterziehung, in denen bei einem einzigen Sachverhalt mehrere Straftaten festgestellt werden können – einfach deshalb, weil unterschiedliche Steuerarten betroffen sind. In der Praxis versucht man jetzt schon zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse auf die Möglichkeit von Teileinstellungen nach § 47 OWiG zurückzugreifen oder die jeweilig zu bemessene Einzelgeldbuße im Rahmen des § 17 Abs. 3 S. 1 OWiG zu reduzieren.

Das Ziel der Richtlinie besteht darin, einen einheitlichen Rechtsrahmen für schwere Umweltstraftaten, die auch grenzüberschreitend und im Zusammenspiel verschiedener Behörden erfolgen, festzulegen. Und dafür ist ein EU-einheitlicher Bußgeldrahmen sinnvoll.

Der BDEW spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, sich im vorliegenden Verfahren auf eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie und die Anhebung der Höchstbeträge auf Umweltstraftaten zu beschränken.

› § 330d Abs. 4 StGB-E: Illegale Abfallverbringung

Absatz 4 soll nach der Gesetzesentwurfsbegründung „zur zentralen Regelung der illegalen Abfallverbringung werden“. Die Norm verweist auf eine Definition des Begriffs „illegale Verbringung“ aus Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen.

Das in der Norm tatbestandlich niedergeschriebene Korrektiv soll eine „erhebliche Menge von Abfällen“ sein. Im Einklang mit dem Bestimmtheitsgebot sollte der unbestimmte Rechtsbegriff der „erheblichen Menge“ näher im Gesetz oder zumindest in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden. In Ergänzung zu qualitativen Beurteilungskriterien wäre auch die Einführung eines Schwellenwertes für die Beurteilung der Erheblichkeit vorstellbar.

2.3 Zu Artikel 5: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Aus Sicht des BDEW ist auch § 69 Abs. 6 BNatSchG-RefE, wonach die erhebliche Schädigung eines Ökosystems strafbar ist, anpassungsbedürftig. Wie zu § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E ausgeführt, ist die gegebene Definition für Ökosysteme zu unbestimmt.

Zwar wird aufgrund der Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts allgemein davon ausgegangen, dass eine verwaltungsrechtlich legale Handlung nicht strafbar sein kann. Dies setzt aber voraus, dass bei Erteilung der fraglichen Genehmigung die strafbewehrte Rechtsgutsbeeinträchtigung, zumindest der Sache nach, geprüft und verneint wurde. Da der Begriff des Ökosystems aber neu ist, hat keine bestehende Zulassung positiv festgestellt, dass der Betrieb der jeweiligen Anlage kein Ökosystem beeinträchtigt.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die an das Tötungs- und Störungsverbot anknüpfenden Straftatbestände in § 69 BNatSchG-E nicht verwirklicht werden, wenn eine Anlage auf Grundlage einer Rechtsvorschrift genehmigt wurde, die anordnet, dass im Zulassungsverfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Dies betrifft insbesondere Verfahren, die unter den Anwendungsbereich der RED III bzw. der EU-Notfall-VO fallen. So zum Beispiel Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, die Genehmigungserleichterungen nach § 6b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WindBG bzw. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG in Anspruch nehmen oder Netzausbauverfahren nach den entsprechenden Vorschriften im EnWG. Wenn in diesen Verfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde, bestehen Zweifel an der Legalisierungswirkung der Genehmigung und damit am Strafrechtsausschluss, sollte es im Betrieb später zu nachgewiesenen Tötungen streng geschützter Arten kommen.